

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 10 (1841)
Heft: 32

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Druck und Verlag von Gebrüdern Näber in Luzern.

Einen andern Grund kann Niemand legen, als der gelegt ist, und dieser ist Jesus Christus.
I. Korinth. 3, 11.

Grundsteinlegung zur Kirche am neuen Collegium der Gesellschaft Jesu in Schwyz.

Sonntags den 25. Juli Morgens drei Uhr weckte der Kanonendonner die Bewohner in und um Schwyz aus dem Schlafe zur hohen Feier dieses Tages, welchem der Himmel freundlich lächelte. Das Aktuariat der Gründungsgesellschaft dieses Collegiums hatte allen Gutthätern in und außer dem Kanton Schwyz, so wie den für Errichtung eines Pensionats sich dargebenen Aktionärs, den verschiedenen Behörden und dem Volke zur Kenntniß gebracht, daß die Legung des Grundsteines zu dieser neuen Kirche an diesem Tage Statt haben werde, nachdem jetzt die Fundamente gegraben und die Grundmauern zur Vorhalle der Kirche und der neben selber zu stehen kommenden zwei Thürme bereits gelegt und bis über die Erde aufgeführt sind. Die Feierlichkeit der Grundsteinlegung selbst geschah durch Se. Hochw. Gnaden den Abt Cölestin von Einsiedeln per Procuracionem Seiner Eminenz des Cardinals Philipp de Angelis.

Um 7 $\frac{1}{2}$ Uhr, vor Beginn des Pfarrgottesdienstes, wurde unter Kanonendonner und Glockengeläute der Zug nach der Baustätte eröffnet. An diesem Zuge nahmen Antheil die hohen Kantons- und Bezirksbehörden, die Mitglieder der Gründungsgesellschaft, die geschäftsleitende Kommission der Aktiengesellschaft, die Ehrengäste, die ehrwürdigen BB. der Gesellschaft Jesu mit ihren Schülern, der Baumeister mit den Arbeitern. Eine ungeheure Menge Volkes schloß sich dem Zuge an. Auf der Baustätte ange-

langt, begann der hochw. greise Offiziator Abt Cölestin die feierliche Handlung der Einsegnung des Grundsteins. Der Offiziator im Namen und nach Vorschrift der heil. Kirche betete: „Segne, o Herr! diesen Stein, und verleibe durch die Anrufung deines heil. Namens, daß alle, welche zum Bau dieser Kirche mit reiner Absicht Hülfe geleistet haben werden, die Gesundheit des Leibes und Heil für ihre Seele empfangen, durch Chr. u. H. Amen.“ — Medaillen und Münzen, der Art der Grundsteinlegung, ein Verzeichniß der jeweiligen Staatsbehörden und der Hochw. Geistlichkeit, die Statuten der Gründungsgesellschaft und der Bauplan wurden in den Grundstein gelegt, und dieser alsdann vom hochw. Prälaten eingesenkt, mit der Maurerkelle eingemauert unter dem Gebete: „In fide J. Ch. collocamus lapidem istum primarium in hoc fundamento, in nomine Patris etc., ut vigeat hic vera fides et timor Dei, fraternaque dilectio d. h. im Glauben J. Chr. senken wir diesen Grundstein in das Fundament, im Namen des Vaters etc., damit hier gedeihe wahrer Glaube, Furcht Gottes und brüderliche Liebe.“

„Einen andern Grundstein kann Niemand legen, als der gelegt ist, und dieser ist Jesus Christus.“ Diese Worte, sagte in der hierauf gehaltenen Anrede der Abt, hat der Apostel Paulus ausgesprochen, und sie bleiben ewige Wahrheit bei der Erziehung und Bildung des Menschen. Manchen Ortes anderwärts haben die Bauleute angefangen, diesen Grund- und Eckstein zu verwerfen; aber es ist nicht zum Segen und Heil ausgefallen. In der tiefen Einsicht und Er-

Kenntniß der Nothwendigkeit, daß der Glaube an Jesus Christus, den göttlichen Heiland, zum Grundstein der Erziehung gelegt werde, entschloß sich eine Gesellschaft von Wohlthätern, hier eine Erziehungsanstalt für studirende Jünglinge zu gründen, wo das Wort des Apostels seine Erfüllung fände. Sie hat diese Erziehungsanstalt geradezu der ehrw. Gesellschaft Jesu anvertraut, weil diese die Bildung des Verstandes der Jugend in Verbindung mit der Erziehung und Bildung des Herzens für Gott und die Ewigkeit nach dem göttlichen Glauben Christi anstrebt, einer Gesellschaft, welche in der Bildung des Verstandes für diese Welt nicht minder leistet als andere Lehranstalten, in der Erziehung dagegen gewiß allen andern Erziehungs- und Bildungsanstalten vorgeht. Und selbst auf die Gefahr hin, deshalb verunglimpft zu werden, wage ich die Behauptung, daß der Erziehung des Herzens der Vorzug vor der Bildung des Verstandes gebührt, und wenn eines hintangeseht werden sollte, es besser wäre, daß die Bildung als daß die Erziehung litte.“ — Nach dem greisen Abte hielt der hochw. bischöfliche Commissar und Pfarrer Suter mit sehr vernehmlicher Stimme eine Anrede, worin er sagte: „Gelegt ist der Grundstein zu dem neuen Gotteshaus für die W. W. der Gesellschaft Jesu; feierlich ist derselbe eingeseinet durch die Hand des Hochwürdigsten Gnädigsten Herrn Cölestin, Fürstaben von Einsiedeln, als würdigen Stellvertreters Sr. Eminenz des hochwürdigsten Herrn Philippus de Angelis, Kardinals der heil. römischen Kirche, Erzbischof-Bischofes von Montefiascone und Cornetto, eines Prälaten, dessen Andenken bei den Schwyzern unsterblich ist. Der Name des Herrn ist angerufen worden über diesen Ort, und über das begonnene Werk, und wir dürfen mit aller Zuversicht hoffen, daß der Segen des Himmels herabströmen, in reichlicher Fülle herabströmen werde über dieses heilige Unternehmen, und über alle diejenigen, die dasselbe fortsetzen und dessen schnelle und glückliche Vollendung herbeiführen werden.“ In gedrängter Rede sprach er dann über das Gebet der Kirche: *ut vigeat hic vera fides, et timor Dei fraternaue dilectio*; er zeichnete kurz die Gefahr, welche, trotz des höhnen Gelächters über die Furcht der Religionsgefahr, dem Vaterlande von einer Faktion drohe, und sich in der Julianischen Verfolgung der Kirche, in der Plünderung der Klöster und heiliger Stiftungen zc. kundgebe; trostreich sei dagegen im Kanton Schwyz die Erscheinung, daß gerade jetzt Regierung und Volk vereint zusammenwirken, wie sie schon länger zusammengewirkt, eine Erziehungsanstalt zu gründen, welche eine gute Erziehung der Jugend verbürge. Wie zur Befestigung des Glaubens, so ist dieser Tempel auch bestimmt, die Furcht Gottes zu fördern durch die Verkündigung des Wortes Gottes und durch die heilige Bußanstalt. „Es ist Jedermann bekannt, daß die Frequenz der Buße in den

letzten Jahren unter uns immer mehr zugenommen, theils durch die emsige Ausbülfe jener Väter, die, wenn auch ihrer wenige an der Zahl und auf eine kleine Kavelle beschränkt, dennoch schon wieder zum Heile und zur Lebensbesserung verhilfflich gewesen sind; theils durch die große Wohlthat der geistlichen Exercitien und der heil. Missionen, die binnen Jahresfrist in den meisten Pfarvergemeinden unsers Kantons sind abgehalten worden. Wie viel Gutes läßt sich in dieser Beziehung noch erwarten, wenn dieser Tempel einmal gebaut und durch die Vermehrung der Arbeiter im Weinberge des Herrn der Empfang des heil. Bußsakramentes um so mehr erleichtert sein wird. Wie heilsam und segenvoll wird endlich in diesem Tempel eingewirkt werden zur gegenseitigen Liebe, zur christlichen Verbrüderung, zur Vergessenheit und Verzeihung der empfangenen Beleidigungen, zur uneigennütigen, werththätigen, geduldigen Nächstenliebe? — Sa es regt sich in mir der Gedanke, und ich trage kein Bedenken ihn auszusprechen, daß dieses Gotteshaus zur Vereinigung getrennter Gemüther, zur Ausöhnung und Ausgleichung etwaiger Mißverhältnisse wesentlich beitragen wird. — Diese Ahnung mußte doch wohl schon da in uns geweckt werden, als wir sahen, wie in der letzten Winterszeit allgemein und in der schönsten Eintracht von vielen, ihrer früher verschiedenen Ansichten und Bestrebungen ungeachtet, zur Herbeischaffung des Baumaterials gearbeitet und gewetteifert wurde. Gewiß ein schönes Schauspiel für den Himmel und die Erde, und wie ich hoffe, das Vorspiel zu noch vielen ähnlichen für die nächste Zukunft.“

„Es übriget mir pflichtgemäß im Namen aller vorerst den wärmsten Dank auszusprechen, gegen Gott, den Geber alles Guten, und gegen die allerseligste Gottesmutter Maria, die glorreiche Helferin der Christen, für das Heil, welches uns geworden durch Begründung dieser Lehranstalt und dieses Gotteshauses; hernach und vorzüglich den Dank dem Hochw. gnädigsten Herrn Consekretor und seinem hochlöblichen Convente für die edelmüthige Theilnahme, die Seine Gnaden diesem Unternehmen dis dato geschenkt haben, so wie für die hohe Auszeichnung und Ehre, die Hochselbe der heutigen Feier zu Theil werden ließen; ferner Dank von uns und unsern spätesten Nachkommen den hohen Behörden und Landesvätern, besonders jenen edeln und festen Männern, die dieses fromme Institut unter Gottes Schutz und Hülfe in's Leben gerufen, und durch ihre Bemühungen und Sorgen und Wirken es so weit schon gefördert haben. Dank auch den sämmtlichen Wohlthätern und Gönnern des In- und Auslandes, die durch so bedeutende Opfer die Ausführung dieses wichtigen Unternehmens möglich gemacht haben; Dank dem Schwyzervolk überhaupt für seine so lebhaftige Theilnahme an dem Entstehen dieser Anstalt, und besonders an dem Baue dieses Gotteshauses;

den geeigneten Augenblicken nicht nur die jungen Köpfe mit allerlei Kenntnissen zu füllen, sondern das zarte Gemüth und Herz mit edlen, höhern Dingen zu bereichern. —

Alein anderseits trifft man auch Schulen, wo es leider in dieser Beziehung nicht ist, wie es sein sollte, und man nur Gebäude aufzuführen sich bemüht, die keinen festen Grund haben. Man trifft Geistliche, die allzusehr am todten Buchstaben kleben, und beim Schulbesuche in Religionsunterrichtsstunden sich so bald zufrieden geben, wenn die Kinder das Fragbüchlein oder den Katechismus heruntergeleiert haben; und es will ihnen nicht zu Sinn kommen, bei Anwohnung anderer Fächer bisweilen Anlaß zu ergreifen, den Kindergeist zum Höhern zu lenken, damit auch das Herz mit in Anspruch genommen werde.

Eben so wenig sind auch einzelne Lehrer bemüht, das religiöse Kindergefühl zu beleben. Sie überlassen die ganze Religionsforge den Geistlichen, und halten die Kinder, wenn's noch gut geht, in den vorgeschriebenen Stunden zum Auswendiglernen des Katechismus an, um dann in dieser Stunde entweder bequemlich einen Spaziergang durchs Schulzimmer zu machen, oder sich am Federspißen zu amüsiren. — Daß dann bei Beibehaltung der übrigen Gegenstände der Anlaß wenig benutzt werde, auf das Religiöse zu deuten, versteht sich von selbst. Wohne z. B. Stunden lang dem Sprachunterrichte bei, und du wirst selten andere Beispiele hören, als: der Baum wächst, blüht, dorrt; der Vogel fliegt; der Lehrer lehrt die Schüler u. s. w. — Wir sind allerdings weit entfernt zu glauben, daß dabei die Absicht des Fernhaltens religiöser Gedanken zum Grunde liege; gleichwohl ist nicht zu verkennen, daß die Herzen solcher Lehrer nicht ganz von den reinsten Gefühlen durchglüht sind; und daß gerade jene, die öffentlich vorzüglich christlichen Sinn bearkunden, ihn auch ihre Kinder mehr fühlen lassen. Und wirklich giebt es viele Schulen beider Konfessionen, in denen mit der Bildung auch ächte Erziehung gepaart wird. — Zu wünschen wäre daher in dieser Beziehung, daß zu gedeiblicher Volkswohlfahrt eines Theils der religiöse Unterrichtsmechanismus in lebensnützlichen Unterricht umgewandelt, und andern Theils das Religiöse nicht als Neben-, sondern als eine Hauptsache anempfohlen würde, damit nicht zu befürchten stehe, es möchte unvermerkt aus unserer Jugend statt einer edlen Bildung eine Verbildung hervortreten, die da ist, ein allmählig Hinweggleiten über Religion und Tugend, ohne welche keine dauernde Wohlfahrt.

Wenn wir einen Blick auf die Fortschritte in den übrigen Schulfächern werfen, zurückdenkend in die frühere Zeit, wo das geistige Feld unsers Vaterlandes den Feldern und Wiesen jener Zeit gleichend, verwildert und öde lag, und das üppige Fortwuchern der Giftpflanze der Unwissenheit durch seltene Unterrichtsanstalten gehindert wurde;

wenn wir zurückdenken, wie später im Laufe des siebenzehnten Jahrhunderts die Volksschulen, wo sie allmählig aufkamen, noch lange von Mechanismus geleitet, von der Staatsbehörde zu wenig geachtet, und kirchlicher Seits nur als nothdürftiges Behülfel kirchlicher Zwecke behandelt, ohne große Fortschritte geblieben; oder wenn wir uns auch noch der Zeit erinnern, in welcher wir noch den Dorfschulen angehörten, und mit all diesen schuligen Zeitzuständen eine vergleichende Parallele ziehen; dann leuchtet wohl jedem ein, daß die diesfälligen Progressse befriedigend seien, und das Schulwesen einen neuen Umschwung genommen habe, auf reges Leben und Entfaltung der Denkkraft hingewirkt werde, um die heranwachsende Generation zu einsichtsvollen Geschäfts- und Gewerbsmenschen zu bilden.

Voran steht im Allgemeinen das Rechnungsfach und das verständigere Lesen; die geistige Feder steht immer noch stark zurück, wenn gleich in einzelnen Jahrschulen eine bedeutende Kinderzahl sehr ordentliche und fast fehlerfreie Aufsätze liefert. Die Nebenfächer hinken langsam nach. Obwohl der Kanton viele tüchtige Lehrer, mit schönen Lehrergaben geschmückt, besitzt, so fehlt dennoch im Allgemeinen tiefere Bildung und Kenntniß. Ob diese ihnen im Lehrerfeminar nicht beigebracht werden, oder die Zeit noch zu kurz war, oder der bisher karg zugemessene Lohn keine Mehrzeit zu weiterer Ausbildung gestattet hat, oder alle drei daran schulden, wissen wir nicht genau zu entscheiden. — Es sind daher seit drei Jahren in vielen Schulen keine bedeutenden Progressse wahrgenommen worden. Im Lichte betrachtet steht den Lehrern Eigendünkel sehr übel an. Die Sache ist gewöhnlich nicht weit her. Hätte man sich, denselben durch oft unverdientes Lob noch zu steigern! —

Parallele der religiösen Freiheit in der Türkei und in der Schweiz.

Am 24. Juni laufenden Jahres wurden die drei christlichen Patriarchen und der jüdische Großrabbiner zu Constantinopel vor Rifaat Pascha, Minister des Auswärtigen, berufen und ihnen der Ferman mitgetheilt, welcher an den neuen Gouverneur von Serufalem, Tajar Pascha, zur Garantie der drei christlichen Confessionen und des jüdischen Glaubens erlassen wurde. Sowohl dieser Minister als der Großweisir versicherten die Patriarchen der wohlwollendsten Gesinnung gegen die christlichen Unterthanen. Folgendes ist die Weisung, welche an den Tajar Pascha, Gouverneur von Serufalem und Gaza, ergieng:

„Da das Gesetz den christlichen Völkern von Syrien die freie Ausübung ihrer Religion und ihrer Geschäfte gewährleistet, so sind ihnen auch alle Bewilligungen und Gnaden, die ihnen in den Hatti-Scheriffs und in den kaiser-

lichen Fermanen der alten Sultane, Unseres erlauchten Vaters und in den Unfrigen gewährt wurden, auch für die Zukunft ungeschmälert zugesichert und bestätigt. Wenn Angehörige dieser Religionen oder die Vorstände ihrer Klöster die öffentliche Gerechtigkeit um Schutz anrufen, oder Klagen erheben über erlittene Unbilden, sollen die Richter und übrigen Behörden ihnen hiefür keinen Heller abfordern, und man soll sie weder belästigen noch unterdrücken können. Sollte aber eine Streitigkeit dieser Art sich erheben, die nicht an Ort und Stelle abgethan werden könnte, so soll sie der hohen Pforte zur gerechten und parteilosen Untersuchung vorgelegt werden.

„Ihre Mönche, Klöster und Kirchen sollen wie früherhin so ferner sich des vollsten und unbeschränktesten Schutzes zu erfreuen haben; sie sollen weder belästigt noch beunruhigt werden, auch sollen sie keinen Schaden leiden. Die Begünstigungen und frühern Exemtionen, welche namentlich den Kirchen und Klöstern eingeräumt worden, sollen unverändert erhalten werden wie früher; gegen diese Privilegien soll weder Vorstellung, noch Einbruch, noch Schmälerung gestattet sein. Die Religionsangehörigen der griechischen, der armenisch-katholischen und der armenisch-schismatischen Nation sollen für die Zukunft sorgfältig alle Streitigkeiten vermeiden, welche früherhin von Zeit zu Zeit in Bezug auf Kirchen und Kapellen, deren Genuß ihnen in den eben erwähnten Hatti-Scheriffs und Fermanen zugesichert worden, sich ergeben hatten, auch alle gegenseitigen Klagen und Verläumdungen aufgeben.

„Was die Abstufungen und Klassen der Religiosen betrifft, so soll im Reglement gar keine Abänderung oder Neuerung gemacht werden. Für die Wiederherstellung der Kirchen und Klöster, welche unter den betrübenden Zeitverhältnissen gelitten, oder durch die vielen Feuerbrünste zerstört worden, mögen die Patriarchen von Jerusalem und Constantinopel die Erlaubniß nachsuchen, und sobald die nöthigen Fermane für Herstellung dieser Gebäude ausgestellt sind, sollen die Richter oder andere Behörden des Landes keine Geschenke, noch Bestechungen oder Anderes der Art weder verlangen noch annehmen, wie sie sonst für solche Bevollmächtigungen oder Gewährungen zu empfangen pflegten. Den Soldaten, welche an der Kirche von Camama die Wache besorgen, soll der Eintritt in die Kirche verboten sein, und sie sollen gegen die Bischöfe von Jerusalem in jeglicher Weise ihre Hochachtung an den Tag geben.

„Das ist unser allerhöchste Wille; dieser kaiserliche Ferman, der zu diesem Zwecke ausgestellt und mit Unserer Unterschrift versehen wurde, ist auch der armenisch-katholischen wie der griechischen und der schismatisch-armenischen Nation ausgestellt. Sie wissen also, Hr. General, daß Unser ausdrückliche Wille ist, daß die Hatti-Scheriffs und

Fermane, so wie alle übrigen der vorgenannten Nation bewilligten Rechte vollkommen und für immer aufrecht erhalten werden sollen, und daß man sich nicht erlaube, dem Vorgenannten entgegenzuhandeln.

Geschrieben im Djemastin-Evel 1257. (24. Juni 1841.)“

Halten wir dieser Verordnung dasjenige entgegen, was in der Schweiz, und insbesondere in den vom Radikalismus beherrschten paritätischen Kantonen, unter denen jetzt Aargau den ersten Platz behauptet, theils durch Beschlüsse der gesetzgebenden Behörden, theils durch Anordnungen der Administrativ- und richterlichen Behörden vorgeht, so haben wir hier den geraden Gegensatz von Obigem. Zu Worte gefaßt lautet er in der Schweiz beiläufig folgendermaßen:

Den Kantonsangehörigen aller Konfessionen ist volle Gewissensfreiheit zugesichert; aber damit dieser Genuß kein voller sei, so verordnen wir, daß das Gesetz, das wir zu erlassen uns vorbehalten, die Grenzen desselben bestimme. Durch die zu erlassenden organischen Gesetze werden alle früher bestandenen Rechte aufgehoben; wir erklären alle Bürger vor dem Gesetze gleich, fassen aber diese Gesetze so ab, daß sie die Freiheiten der Einen, und namentlich der Katholiken, in ihrem innersten Leben tödten. Bei Streitigkeiten, die sie unter sich oder mit andern Konfessionsangehörigen haben, werden die treuen Anhänger der Kirche nicht fehlen, wenn sie immer im Nachtheil gegen Andere stehen zu müssen glauben.

Auf die Klöster und Mönche haben wir unser besonderes Augenmerk gerichtet; denn sie sind ganz und gar nicht nach unserm Sinne; sie haben Geld, und das möchten wir lieber für uns haben; sie leben besser, als wir es ihnen zugehacht; ihr Sinnen und Trachten ist nicht immer und überall nach unserm Sinnen und Denken, das kann aber nicht zugestanden werden, daß solche bedeutungsvolle Korporationen selbstständig bestehen. Also haben alle ihre frühern Rechte und Freiheiten aufgehört, mit ihren Steuern, die sie vorzugsweise vor andern Bürgern leisten, sind wir nicht zufrieden, wir stellen ihnen Vögte, und zwar die feindseligsten und gehässigsten; mit ihren Gütern schalten wir rücksichtsloser, als wenn sie unsere eigenen wären; wo wir durch eine Abänderung in den bisherigen Verhältnissen störend einwirken können, da wollen wir es thun. Und damit sie recht bald ihrem Untergange zugeführt werden, verweigern wir ihnen die Aufnahme von Novizen. Die Herstellung ihrer Kirchen und Gebäude soll erschwert, die Unbilden des Krieges, die sie getragen, soll durch Enthebung der Okkupationskosten aus ihren Kassen noch vermehrt werden. Damit wir ungescheuter Alles dieses thun können, suchen wir sie in der öffentlichen Meinung zu decreditiren, sie selbst gegen einander zu entzweien, an ihren Verläumdungen zeigen

Gott, der Bergester alles Guten, hat ihre guten Absichten gekannt, und ihre thätige Mithülfe auf Rechnung genommen, der Lohn wird ihnen nicht ausbleiben.

„Mit diesem Dank verbinde ich noch den lebhaftesten Wunsch und die Bitte an alle die genannten Stände, in ihrem frommen Eifer fortzufahren, und in der thätigen Mitwirkung zur Ausführung und Vollendung des Baues nicht zu ermüden, sondern mit derselben Liebe und Großmuth auch ferner beizutragen, ein Jeder nach Kräften und Vermögen, damit unsere Ausichten und Hoffnungen recht bald verwirklicht werden, und das ganze Werk, das zur Ehre Gottes so glücklich begonnen, die Krone der Vollendung erhalte. Empfehlen wir dasselbe wie uns selbst der Obhut und Gnade des Allerhöchsten und dem Schutze der allerfertigsten Jungfrau, der Helferin der Christen, die in diesem Tempel jederzeit verehrt und angerufen werden soll.“

Nach dieser Feier bewegte sich der Zug unter Kanonendonner und Glockengeläute zurück in die Pfarrkirche zum feierlichen Gottesdienste.

Von den Inschriften, welche die verschiedenen Triumphbogen zierten, führen wir folgendes Chronologicon an:

Deo
VnI trInoqVe
sVb tItVLo
VIRgInIs aVXILIaTrICIs
eXstrVenDa æDes
feLIX eXsVrgat!

Nach den verschiedenen Toasten, welche das frugale Mittagsmahl würzten, wurde von der Lehranstalt folgendes sinnreiche Gedicht vorgelegt, in welchem der neu gelegte Grundstein redend eingeführt ist.

*Gregorius sextus decimus dum primus in orbe
Christicolas Romæ Pastor ab urbe regit;
Dum quatuor Pagis Rhætisque Georgius altis
Præsidet, et rebus dat sua jura sacris;
Philippus, Cornetanæ montisque Falisci
Præsul, purpurei gloria duxque chori,
Per Coelestinum, fama fulgentis Eremitæ
Abbatem, primum me lapidem posuit.
Quadragesima annos sæclum numerabat et unum
Quinque et bis denos Julius ipse dies,
Cum Procerum in cœtu, populi inspectante catervâ
Ecclesiæ princeps petra sacrata fui.
Nunc ego ventorum sævos contemno furores,
Quippe meâ firmor mole, magisque prece.
Ecclesiam tuto jam me superextrue, in istam
Proruet incassum quæque procella basin!*

Es verdient besonderer Erwähnung, wie sich die studierende Jugend bei diesem Anlasse ausgezeichnet hat. Nicht zufrieden, in den Tagen vor dem Feste Kränze aus Zweigen jeder Art zu winden und Triumphbögen aufzurichten, hat sie neun Tage nach der Feier der Grundsteinlegung das Kreuz, welches noch aufgepflanzt auf dem Plage dastand, herrlich illuminiert, und mit Blechmusik, Gesang und Feuerwerk vor einer zahlreichen Volksmenge die schöne Feierlichkeit beschloffen.

Das Collegium theologicum in Freiburg.

Das Großherzogl. Badische Staats- und Regierungsblatt vom 21. Juli bringt das folgende Statut für das Collegium theologicum in Freiburg: „In Gemäßheit höchster Entschliefung des Großh. Staatsministeriums vom 1. Juli d. J., Nr. 1138, wird nachstehendes Statut für das in Freiburg zu errichtende Collegium theologicum andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht: §. 1. An der Universität Freiburg wird ein Collegium theologicum errichtet, in welchem die Theologie Studirenden, unter Aufsicht, Wohnung nebst Heizung, Licht und Kost erhalten, um sich unter steter Pflege eines religiös-sittlichen Geistes und Wandels auf ihren wichtigen Stand wissenschaftlich vorzubereiten. §. 2. Die Alumnen besuchen die akademischen Vorlesungen und erhalten in der Anstalt Repetitionen. §. 3. Aufgenommen werden alle Inländer, welche an der Universität Freiburg immatrikulirt sind. §. 4. Es steht jedem Theologie Studirenden, welcher hinlängliche Mittel zu einem anständigen Unterhalt besitzt, frei, in der Stadt zu wohnen und keinen Antheil am Convict zu nehmen. §. 5. Die nicht in das Convict aufgenommenen Theologen haben keinen Anspruch auf Befreiung der Bezahlung der Collegiengelder zu machen. Im Uebrigen finden die jeweiligen Bestimmungen über Befreiung von Collegiengeldern auch auf die Alumnen Anwendung. §. 6. Die zur Sicherung eines anständigen, dem Beruf der Studirenden entsprechenden Zusammenlebens derselben dienenden Verhaltensregeln sollen, mit Vermeidung alles klösterlichen Zwanges, durch eine besondere Hausordnung festgesetzt werden. Die Alumnen stehen in Beziehung auf die Beobachtung der Hausordnung unter der Disziplinargewalt der Vorsteher, im Uebrigen aber, gleich andern Akademikern, unter der Jurisdiktion und Polizei der akademischen Behörden. Das Ministerium des Innern wird, nach Anhörung des Landesbischofs, die nöthigen Disziplinavorschriften erlassen. §. 7. Die unmittelbare Leitung der Anstalt besorgt ein geistlicher Direktor. Derselbe wird nach Anhörung des Landesbischofs und billiger Berücksichtigung seiner etwaigen Wünsche durch höchste Entschliefung ernannt. Außerdem werden wenigstens zwei Repetenten durch das Ministerium des Innern angestellt, welche dem Direktor untergeordnet sind. §. 8. Die Aufsicht über die Anstalt, sowohl in pädagogischer als ökonomischer Hinsicht, wird einer besondern Kommission übertragen. Dieselbe besteht aus wenigstens drei Professoren der theologischen Fakultät und dem Direktor der Anstalt. Diese Kommission hat in allen Verhandlungen über die ökonomischen Angelegenheiten des Hauses den Dekonomen der Anstalt mit Stimmrecht beizuziehen. Die Mitglieder

der Kommission werden die ihnen übertragene Stelle als Ehrenamt betrachtet. Sie werden jeweils auf drei Jahre ernannt. Jedes Jahr tritt eines derselben aus. Erstmals wird die Reihenfolge des Austritts durch das Loos bestimmt. Die Ernennung geschieht durch das Ministerium des Innern. Dasselbe ernannt auch den Vorstand der Kommission aus den Mitgliedern derselben. Eine besondere Instruktion wird die Funktionen der Kommission näher bezeichnen. §. 9. Das Collegium theologicum steht als Universitätsanstalt unter unmittelbarer Aufsicht des Ministeriums des Innern. Angelegenheiten, welche die Universität als solche berühren und einer höhern Entscheidung bedürfen, werden durch den akademischen Senat und den Curator dem Ministerium des Innern vorgelegt. §. 10. Dem Landesbischof wird eine seiner kirchlichen Stellung angemessene Einwirkung auf das Collegium theologicum eingeräumt in der Weise, daß derselbe berechtigt ist: 1) zu den Semestralprüfungen und sonstigen öffentlichen Akten einen bischöflichen Kommissär zu senden; 2) das Haus zuweilen (!) persönlich zu besuchen und die Zöglinge sämmtlich oder einzeln vor sich zu rufen; 3) Einsicht zu nehmen von den halbjährigen Generalberichten des Direktoriums über den wissenschaftlichen und sittlichen Zustand der Anstalt; 4) von allen neuen Disziplinaranordnungen, so wie von wesentlichen Abänderungen bestehender, amtlich in Kenntniß gesetzt zu werden; 5) die in Bezug auf die Anstalt und ihre innere Einrichtung gutfindenden Vorschläge an das Ministerium des Innern zur Berücksichtigung gelangen zu lassen. §. 11. Das bisherige Priesterseminargebäude wird dem Collegium theologicum zum Gebrauche überlassen. §. 12. Nebstdem werden demselben zugewiesen: 1) der halbe reine Ertrag der akademischen Stiftung des M. Kircher mit beiläufig jährlichen 50 fl.; 2) vier altbadener Stipendien aus dem Studienfond in Raftatt à 100 fl. mit 400 fl.; 3) das Dekan Welter'sche Stipendium für einen Theologen mit 350 fl. §. 13. Was außerdem und den Beiträgen der Alumnen (§§ 14—16) zur Deckung des Aufwandes weiter erforderlich ist, wird aus der erzbischöflichen Alumnats- und Seminariums-kasse bestritten, soweit ihre Mittel dazu hinreichen. §. 14. Je nachdem die Aufzunehmenden mehr oder weniger bemittelt sind, haben dieselben den der Anstalt durch sie veranlaßten Aufwand ganz oder theilweise zu ersetzen, oder sind unentgeltlich aufzunehmen. §. 15. Alle Theologie Studirenden, welche ein Stipendium genießen, das nach Bestimmungen der Stiftungsurkunde zum Zusammenwohnen der Stipendiaten in einem Collegium oder einer Bursa verpflichtet, müssen in das Collegium theologicum eintreten. §. 16. Alle Stipendien liberae collationis sollen an Theologen nur unter der Bedingung des Eintritts in das Collegium theologi-

cum gegeben werden. §. 17. Jeweils vor dem Beginn des Wintersemesters bestimmt die Kommission im Allgemeinen den Betrag, welcher der Anstalt von den bemittelten Alumnen zu entrichten ist. §. 18. Dieselbe entscheidet über die Frage, ob der Fall der Verbindlichkeit zu einer ganzen oder theilweisen Ersatzleistung vorhanden sei, vorbehaltlich des Rekurses an das Ministerium des Innern. §. 19. Diejenigen nicht bemittelten Inländer, welche Stipendien beziehen, sollen, wenn sie aufgenommen werden, einen Theil des Stipendiums an die Anstalt verabsolgen. Es soll ihnen jedenfalls wenigstens ein Fünftheil zur eigenen Verwendung bleiben. §. 20. Ausländer können nur aufgenommen werden, wenn es ohne Zurücksetzung der Inländer geschehen kann, und alsdann nur gegen die vollständige, nach §. 17 regulirte Bezahlung. §. 21. Alumnen, welche sich nach dreijährigem Aufenthalt in der Anstalt nicht zur Aufnahme in das Seminar befähigt haben, können nur mit Genehmigung der Kommission noch ein oder zwei weitere Jahre in dem Collegium theologicum unentgeltlich verbleiben. §. 22. Die Strafe des Ausschusses aus der Anstalt kann nur von der Kommission, vorbehaltlich des Rekurses an das Ministerium des Innern, erkannt werden.“

Die Kirche hat wenig Grund, der Groß. Badischen Regierung für diese Anordnung dankbar zu sein. Die Anstalt wird durchaus nur aus kirchlichen Mitteln bestritten, aber doch nur als Staatsanstalt behandelt, dem Erzbischof ist weder freier Zutritt zu den theologischen Zöglingen, noch weniger eine gehörige freie Beaufsichtigung gestattet; recht sorgfältig wird der Erzbischof von der Anstalt ferne gehalten, und der Antheil, der ihm noch gewährt ist, besteht höchstens in dem, was man eben nicht anders machen konnte, wenn man nicht allen Anstand bei Seite setzen wollte. Desungeachtet finden wir noch besser, daß etwas gethan, daß die Zöglinge unter Aufsicht gestellt, dem vagen Leben und der Ausgelassenheit entzogen werden, als daß man gar nichts thue und Alles nur immer geschehen lasse, wie es eben gehen mag. Wenn die Vorsteher des Collegiums ihre Pflicht erkennen, so ist ihnen Gelegenheit an die Hand gegeben, eine bedeutende Wirksamkeit auszuüben.

Ein Blick auf den Schulzustand Thurgaus.

(Aus einem Schulberichte gezogen.)

Obenan soll in jeder Schule der Unterricht in der christlichen Religion stehen; er vor allem führt das heranwachsende Kind zum Wege irdischer und ewiger Wohlfahrt. Seelforger und Lehrer haben daher vorzugsweise diesen Unterricht gründlich, lebensnützlich zu geben. Wirklich finden sich derselben nicht wenige, deren besonderes Streben dahin geht, während den Lehrstunden sowohl, als bei an-

wir Wohlgefallen und suchen auch mit Lügen und Anekdotlein sie moralisch zu tödten; ist dieses geschehen, dann jagen wir sie fort und ziehen ihre Güter ein. Von den kath. Kirchen sollen die reformirten Soldaten nicht abgehalten werden. Dem Bischof, dem Papst, geschehe so, wie wir selbst im Gr. Rathe sie zu behandeln pflegen; die diesfälligen Angriffe öffentlicher Zeitungsblätter werden keiner Beschränkung, keiner Abmildung und Strafe unterliegen, wenn sie diese hierarchischen Ordnungen auch auf's gröblichste verunglimpfen. Das Wort Schutz, Oberhoheit, verwandeln wir in Beherrschung, in Beschränkung, in Willkür, und handeln so, daß ihnen solcher Schutz theuer genug zu stehen kommen soll.

Das ist der Gegensatz zwischen der Schweiz und der Türkei, mit dem Unterschied, daß die türkische Regierung keine Macht hat, ihren Schutz geltend zu machen, während man in der Schweiz meist mächtig genug ist, solche Plackereien in Ausübung zu bringen.

Kirchliche Nachrichten.

Solothurn. Die Katholiken der Schweiz sind noch nicht geneigt, die aarg. Klöster so leichten Preises loszuschlagen. Die rege Theilnahme an denselben giebt sich bereits in Petitionen an die Tagsatzung kund, dergleichen eine zuerst im Kanton Solothurn zu zahlreichen Unterschriften zirkulirte, nun aber bereits in mehreren Kantonen in Umlauf ist. Nachdem die solothurnische Petition die Vortheile und die tiefe Begründung der Klöster im Wesen des Christenthums kurz berührt, fährt sie in folgenden Worten fort:

„Diesen Gesichtspunkt der tiefen Begründung der Klöster im Geiste der kath. Kirche und ihres mannigfaltigen Nutzens für das kath. Volk hatten nach dem Dafürhalten der Unterzeichneten die eidg. Stände im Auge, als sie die Garantie dieser Institute in den Bund aufnahmen. Der Artikel 12 sollte also nicht bloß den jeweiligen Klosterbewohnern das ruhige Fortleben in ihren Zellen, sondern vorzüglich auch den kath. Bevölkerungen in der Eidgenossenschaft den Fortbestand von Instituten garantiren, an welchen sie nach den Grundsätzen ihrer Konfession und in Betracht der durch dieselben ihnen zufließenden Wohlthaten den innigsten Antheil nehmen müssen. Die Unterzeichneten halten sich daher als kath. Eidgenossen für berechtigt, den Art. 12 des eidg. Bundesvertrags im vorliegenden Falle zu Gunsten ihrer Mitbrüder im Kanton Aargau anzurufen.

„Die Schlußnahmen der h. Tagsatzung vom 2. April und 9. Juli d. J. haben bei den Unterzeichneten die freudige Zuversicht erweckt, es werde diese h. Versammlung die im Art. 12 des Bundes gegebene Garantie zu handhaben wissen. Um so traurigere Empfindungen mußte hingegen der

Beschluß des Gr. Rathes von Aargau vom 19. Juli, welcher durch Herstellung von drei armen Frauenklöstern dem verletzten Bundesvertrag Genüge zu leisten glaubt, bei ihnen hervorbringen. Die Unterzeichneten hegen die Ueberzeugung, daß der Art. 12 des Bundesvertrags das eine Kloster wie das andere gewährleiste, und daß somit sämmtliche aufgehobene Gotteshäuser des Aargaus die Wohlthat desselben in Anspruch nehmen dürfen. Sie nehmen daher die Freiheit, an die h. eidg. Bundesversammlung das Verlangen zu stellen, daß durch Dazwischenkunft der Tagsatzung unverzüglich sämmtliche Klöster des Aargaus wieder hergestellt werden.“

Diese Worte drücken die Gefühle von Tausenden aus, welche, wenn sie auch nicht in Petitionen sie aussprechen, doch bereit sind, auf jede Weise ihnen Kraft zu verleihen.

Thurgau, 30. Juli. Seit der Annahme der neuen Verfassung des Kantons Luzern, seit der Constituirung des dasigen Regierungs- und Erziehungsrathes, lebt im Thurgau unter vielen gutdenkenden Katholiken der Gedanke an die mögliche Gründung eines Diözesanseminars wieder auf. Wir wissen aus guter Quelle, daß hierorts, indem man das Bedürfnis eines solchen für unser Bisthum von Tag zu Tag mehr einsieht, willig dazu Hand geboten würde. Es wäre daher unser sehnlichste Wunsch, daß dieser hochwichtige Gegenstand von Seite des katholischen Vororts neu in Anregung gebracht und in Berathung gezogen würde. — Wie vormalis die berüchtigte Badener-Konferenz im katholischen Volk ein unheimlich Gefühl hervorgerufen, so würde eine neue Konferenz, um die baldige Errichtung eines Klerikalseminars ernst zu besprechen, sowohl beim Oberhaupte unsrer Kirche, als auch bei dem katholischen Volke und dessen Geistlichkeit unsers Bisthums ungetheilten Beifall finden.

— 3. Aug. Aermal findet sich ein Klosterverwalter wegen unrichtiger Rechnung in der Klemme, und soll deswegen, so viel wir vernommen, von all seinen bekleideten Stellen suspendirt worden sein. Mit verbundenen Augen sieht auch der Einfältige, daß in den Klosterverwaltungen kein Glück und Segen ist, und der finanzielle Zustand seit deren Einführung sich mehr verschlimmert als gebessert hat. Und gleichwohl kein Schritt für Zurückgabe der Verwaltung an die Klöster. Denkt man vielleicht, es sei hier den Klöstern der Dolch so nahe am Halse, wie denen Aargau's? Jedenfalls würde der Tod dieser auch den Aaraus jener herbeiführen. Doch so Gott will, noch nicht so nahe daran! —

Schaffhausen. Den 26. Juli fand die Einweihung der hiesigen katholischen Kirche (die hinter dem Münster befindliche, in reinem Kirchenstyl erbaute alte Kapelle) und die Einsetzung ihres Pfarrers, des Hrn. Heinrich Mohr von Rheinfelden, bisherigen Pfarrers von Birmenstorf, Kts. Aargau, durch den Prior des Gotteshauses Rheinau, Namens des Bischofs Joseph Anton von Solothurn, in Gegenwart der beiden Standeshäupter, anderer Magistraten des Kantons und der Stadt, mehrerer hiesiger Privaten und einer sehr großen Zahl Genossen des katholischen Glaubens, theils in hiesiger Stadt wohnhaft, theils aus der nächstliegenden Nachbarschaft, statt. Hr. Pfarrer Mohr ist ein gerühmter Prediger und tadelloser Mann, aber

Festigkeit des Charakters scheint nicht seine Gabe zu sein, woraus sich erklärt, daß er 1835 den unbedingten Staatsseid leistete und später wieder schwer bereute. Es wäre zu einseitig, wenn man aus einer solchen Handlung, wo die Umstände so viel zur Entscheidung beitrugen, einen Mann ungünstig beurtheilen wollte.

L i t e r a t u r.

Die deutsche Uebersetzung der „freundschaftlichen Gespräche eines zur katholischen Kirche übergetretenen protestantischen Geistlichen (Solothurn bei Kasimus 1841)“ ist bereits vergriffen und nächstens soll eine zweite Auflage derselben veranstaltet werden. Wie auf dem Titelblatte angezeigt wird, ist dieses Werk von dem sowohl durch seine seltenen Kenntnisse als durch seinen moralischen Charakter gleich schätzbaren Herrn Johann Georg Eßlinger, einem Bürger von Zürich, verfaßt, der als protestantischer Geistlicher vorerst Vicar in dem blühenden Dorfe Richterschwyl, sodann seit 1816 protestantischer Feldprediger in dem ersten Regiment der königlich französischen Schweizer-Garde zu Paris gewesen, und endlich nach gründlichen Studien und langem Kampfe mit sich selbst im J. 1830 zur katholischen Kirche übertrat, sich sofort dem Priesterstande widmete, in welcher Absicht er schon längst vorher sich nie hatte verheirathen wollen, bald nachher auch als erster Feldkaplan in dem zweiten in päpstlichen Diensten stehenden Schweizer-Regiment angestellt wurde, wo er sich ebenfalls sowohl durch eifrige Erfüllung seines Berufs als durch mehrere gediegene Aufsätze in italienischen theologischen Zeitschriften sich allgemein geschätzt und beliebt gemacht hatte, aber schon am 18. August 1837 im 48ten Jahre seines Alters zu Forli an einer Brustwassersucht gestorben ist. Kurz vor seinem Tode, der ihm auf sein bestimmtes Verlangen von seinem Arzt als nahe bevorstehend angekündigt ward, hatte er jene freundschaftlichen Gespräche in französischer Sprache, die ihm eben so geläufig als die italienische, englische und deutsche war, beendigt und sandte das Manuscript an den Hrn. Bischof von Lausanne und Genf, der ihn zum Priester geweiht hatte, mit der dringenden Bitte, solches nach seinem (des Hrn. Eßlingers) Absterben veröffentlicht zu lassen. Der Bischof übernahm diese Pflicht als ein heiliges Vermächtniß und demnach ward das Werk vorerst in französischer Sprache zu Lyon gedruckt, sodann aber von Hrn. Caplan Zürcher zu Luzern ins Deutsche übersezt. Diese Uebersetzung, welche wir mit dem Original genau verglichen haben, ist äußerst treu und wohl gelungen; das Werk selbst aber nicht nur ausgezeichnet durch reine und klare Schreibart, durch Scharfsinn und philosophischen Geist, durch lichtvolle Ordnung und logische Consequenz, sondern vorzüglich durch eine erstaunenswürdige Kenntniß sowohl der neuern protestantischen theologischen Literatur als der gründlichsten katholischen Werke älterer und neuerer Zeit. Die dialogische Form, welche der Verfasser angenommen hat, gab ihm die beste Gelegenheit, auch die allerfeinsten Einwendungen zu widerlegen, welche oft von den besten Controversisten selbst als ihnen unbekannt nicht berührt worden sind, und wahrlich, jeder gründliche Kenner wird gestehen müssen, daß Hr. Eßlinger in dieser Disputation sich keinen schwachen Gegner gewählt habe, um denselben desto leichter besiegen zu können, sondern daß er ihn vielmehr in seiner ganzen scheinbaren Stärke auftreten läßt. In dieser Hinsicht ist das Werk sowohl für gelehrte Katholiken als für Protestanten gleich merkwürdig und lehrreich, jenen zur Stärkung, diesen zum Beweis, daß man keinen ihrer Ein-

würfe mit Stillschweigen übergeht oder unbefriedigt läßt. Uebrigens sind dem Werke noch andere interessante Zusätze als Eingang oder als Nachträge beigelegt, die seinen Werth erhöhen, namentlich ein hinreichend schöner und selbst in protestantischen Zeitungen bewunderter Hirtenbrief, den der Bischof von Lausanne und Genf bei diesem Anlasse an die Christen seiner ausgedehnten Diözese erlassen hat, eine biographische Notiz über die merkwürdigen Lebensumstände des Hrn. Eßlinger selbst, eine von ihm verfaßte Rechtfertigung der katholischen Religion und Kirche aus den der apostolischen Zeit zunächst stehenden Kirchenvätern, eine nicht minder merkwürdige, von außerordentlicher Belesenheit zeugende Rechtfertigung eben dieser Religion sogar aus den Geständnissen und Zeugnissen neuerer protestantischer Schriftsteller und Theologen; ferner ein Verzeichniß der vorzüglichsten Bekehrungen zur katholischen Kirche seit dem Anfang des 19ten Jahrhunderts, welches, obschon ungemein zahlreich, noch keineswegs vollständig ist und nur seit vier Jahren noch sehr vermehrt werden könnte, endlich eine Abhandlung über die Fortschritte des Katholizismus in England und in den vereinigten Staaten von Nordamerika, nebst einer andern über die Stellung des Katholizismus in Großbritannien. Mehr bedürfen wir nicht zu sagen, um die allgemeine Aufmerksamkeit auf diese reichhaltige Schrift zu lenken. — Diese Schrift ist vorrätzig bei Gebrüder Naber.

W a r n u n g.

Seit einiger Zeit wird wieder das von den bischöflichen Ordinariaten von Köln und Augsburg schon verbotene Schriftlein zum Kauf umgeboten, über welches unser Hochwürdigste Oberhirt, Joseph Anton, Bischof von Basel, folgendes Urtheil ausgesprochen hat:

„Die Druckschrift, betitelt: „Geistliches Gnadenbrünlein mit zwölf Röhren u. s. w. gedruckt zu Köln am Rhein; ist ein abscheuliches, die Sittlichkeit verderbendes, wahrhaft unkatolisches Lügenwerk.

Solothurn, den 25. Mai 1841.

Sig. Jos. Ant. Salzmann,
Bischof von Basel.

Zur Warnung des gläubigen Volkes vor diesem und andern der Guttheilung der Kirche ermangelnden, fromm scheinenden Büchlein und Schriftlein, dergleichen hin und wieder zum Kauf angefragt werden, ist Obiges der Aufmerksamkeit der hochwürdigen Geistlichkeit hiemit anzubieten gewagt worden von
M. D.

Im Verlage der **S. Laupp'schen** Buchhandlung ist so eben erschienen und als Fortsetzung versandt:

Theologische Quartalschrift.

In Verbindung mit mehreren Gelehrten
herausgegeben

von

**Dr. v. Drey, Dr. Kuhn, Dr. Hefele
und Dr. Wälte,**

Professoren der Theologie katholischer Fakultät, an der
königl. Universität Tübingen.

Jahrg. 1841. Drittes Heft.

Das hier angekündigte 3te Heft enthält eine Abhandlung über den Rigorismus in dem Leben und den Ansichten der alten Christen von Hefele und eine über die neuesten Ereignisse im Kanton Aargau vom kirchl. Standpunkte aus betrachtet, sowie verschiedene Recensionen.

Die Verlagsbuchhandlung.